



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Bundestag und Schleswig-Holstein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Bundestag und Schleswig-Holstein.

Am 8. März hat der Bundestag einen Beschluß gefaßt, der den Dänen wenig gefallen, vielen Deutschen noch nicht genügen wird, jedenfalls einen Beschluß von einer gewissen Bedeutung.

Die Schleswig-holsteinische Frage kam zum ersten Male in der Bundesversammlung zur Sprache, nachdem Christian der Achte 1846 durch seinen „Offenen Brief“ einen dänischen Gesamtstaat zu constituiren versucht hatte. Damals ließ der König auf die Beschwerde der holsteinischen Stände erklären, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, er werde bei seinen Bestrebungen, die Successionsverhältnisse von Holstein zu ordnen, wohlbegründeten Rechten der Agnaten nicht zu nahe treten.

Der Bundestag sprach darauf hin am 27. Sptbr. 1846 die Erwartung aus, daß der König-herzog bei endlicher Feststellung der im Offenen Briefe vom 8. Juli besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde, und behielt sich, als Organ des deutschen Bundes, die Geltendmachung seiner verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor. Nicht direct in diesen Worten, aber in der Acceptation der dänischen Erklärung lag eine Wahrung der Selbstständigkeit Holsteins und seiner Verbindung mit Schleswig; es war trotz der undeutlichen und geschraubten Wendungen der Erklärung kein Zweifel, daß diese Verbindung unter den „sonstigen auf Gesetz und Herkommen beruhenden Beziehungen“ gemeint war; wie weit freilich die Competenz der B.-V. sich erstreckte, darüber enthielt der Beschluß keinen bestimmten Ausspruch. Sie hatte damals, den bloß angekündigten und soeben widerrufenen Absichten gegenüber, keinen Anlaß, bestimmter aufzutreten.

Am 4. April 1848 faßte die Bundesversammlung — nicht die Nationalversammlung — einen Beschluß, in welchem sie das Recht Holsteins auf seine staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig ausdrücklich billigte.

Am 10. Juli 1849 hatte Preußen unter dem Druck vielfacher Umstände — der Einwirkung Oestreichs, der Anstrengungen Englands, der Drohungen Frankreichs und Rußlands, der Unsicherheit der Lage in Deutschland, des Ungestüms der demokratischen Parteien, das Preußen zu Kämpfen innerhalb der deutschen Grenzen und damit zugleich in eine rückschreitende Bewegung drängte, endlich der Noth und der Klagen seiner Ostseeprovinzen — die Friedenspräliminarien mit Dänemark zu Berlin auf der Grundlage geschlossen, daß Schleswig, unbeschadet seiner politischen Verbindung mit der dänischen Krone, eine von der dänischen in Gesetzgebung und Verwaltung gesonderte Verfassung erhalten, dagegen seine politische Verbindung mit Holstein aufhören sollte. Erst am 20. Jan. 1850 bevollmächtigte die am 30. Septbr. 1849 eingesetzte Bundescentralcommission Preußen zum Abschluß des Friedens für den Bund, indem sie zugleich darauf drang, als die Basis des Friedens die Erklärung der Bundesversammlung vom 17. Septbr. 1846 und die darin anerkannten Rechte festzuhalten. Inzwischen hatte der dänische Gesandte am 17. Jan. 1850 in Berlin Friedensvorschläge übergeben, durch welche Krieg und Marine, Zoll- und Postwesen, öffentliche Schuld und Staatsvermögen mit Inbegriff der Domänen für gemeinsam mit Dänemark erklärt wurden und Schleswig zur Theilnahme an der dänischen Volksvertretung beigezogen, überhaupt Schleswigs Selbstständigkeit auf eine provinzielle reducirt wurde. Preußen antwortete am 19. Febr. mit einem Gegenvorschlag, nach welchem Schleswig eine ähnliche Stellung zu Dänemark wie Norwegen zu Schweden, namentlich für sich gesonderte Volksvertretung in vollstem Sinne, Heer und Flotte, Finanzen und Indigenat, erhalten hätte. Indessen war Oestreich in Italien zum Frieden, in Ungarn mit russischer Hilfe zur Herrschaft gelangt, es wendete sich sofort mit verstärktem Eifer gegen das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849. Sachsen und Hannover traten zurück, die Union umfaßte außer Preußen nur die kleineren deutschen Staaten, ganz Europa stand gegen Preußen. Rußland ließ nicht ab, zum Frieden mit Dänemark zu drängen; es machte selbst die Wiederaufnahme seiner diplomatischen Beziehungen zum deutschen Bunde in einer Depesche an den Fürsten Gortschakoff vom 1. Febr. 1850 vom Frieden mit Dänemark abhängig, da die Bundescentralcommission nur mit der Zustimmung Dänemarks den Bund vertreten könne. Nach längeren Verhandlungen über die beiderseitigen Vorschläge eilte Preußen, zum Schluß zu kommen, und proponirte am 17. April 1850 einen Frieden auf der Grundlage des status quo ante bellum. Am 2. Juli kam derselbe zu Stande, zugleich verpflichtete sich Preußen — nicht zugleich im Namen des Bundes — in einem geheimen Artikel, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, die zur Regulirung der Thronfolge in den Ländern der dänischen Krone angeknüpft werden sollten. Schon am 4. Juli begannen, ehe der Friedensschluß bekannt war, Verhandlungen in

London unter den Gesandten Frankreichs, Dänemarks, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens, die davon ausgingen, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie von hoher Wichtigkeit für die Erhaltung des Friedens sei, und den Zweck hatten, sämtliche Besitzungen der dänischen Krone unter ihr vereinigt zu erhalten und zu dem Behuf eine Aenderung in der Thronfolge herbeizuführen. Preußen protestirte wiederholt. Es kam darauf an, wie sich Oestreich zu diesen Bestrebungen stellen würde. Bisher hatte es zwar nicht gegen Deutschland Partei genommen, aber auch, antipathisch gegen die Rechte und Interessen der Völker, am Krieg gegen Dänemark sich nicht betheiligt, ja seinen Gesandten in Kopenhagen gelassen. Jetzt entschied es sich ebensowol aus Deferenz gegen Rußland, das ihm geholfen, als auch, um Preußen noch mehr zu isoliren, dem übrigen Europa beizustimmen. Am 26. April 1850 hatte Oestreich die deutschen Bundesgenossen zur Entsendung ihrer Bevollmächtigten nach Frankfurt zu der am 10. Mai behufs Einsetzung eines neuen provisorischen Centralorgans zu eröffnenden Bundesplenarversammlung berufen, am 11. Mai den Congreß eröffnet, am 19. Juli auf Einberufung der Bundesversammlung angetragen; am 2. August wurde das londoner Protokoll fixirt. Am 23., während in Frankfurt der Bundestag mit dem dänischen Gesandten ohne Preußen und die mit ihm verbündeten Regierungen tagte, trat Oestreich dem Protokoll, die Legitimität, auf die es sonst pocht, hintansetzend, bei. Nun fragte sich, ob Preußen seine Stellung in Deutschland behaupten würde: damit wurde zugleich die schleswig-holsteinische Sache entschieden. Preußen, isolirt gegen Europa, nahm den Kampf nicht an, die olmüger Punktation besiegelte seine Niederlage und das Schicksal der deutschen Herzogthümer. Der Widerstand Preußens gegen das noch fortwährend von ihm bekämpfte londoner Protokoll hörte auf.

Die Folge des Umschwungs war und mußte sein, daß, wenn auch der Friede von Berlin auf dem status quo ante bellum abgeschlossen war, doch bei den jetzt erfolgenden Verhandlungen vor Allem die „Integrität der dänischen Monarchie“ und die, auch in Kurhessen glorreich beschützte, „landesherrliche Gewalt und Autorität“ im Gegensatz gegen die Selbstständigkeit und innere Verbindung der Herzogthümer und gegen die Rechte und Interessen der Unterthanen ins Gewicht fielen.

Indessen stand es doch etwas anders um die Sache Schleswig-Holsteins als um die anderer deutscher Länder, z. B. Kurhessens. Es handelte sich nicht bloß um einen Streit zwischen Landesherrn und Unterthanen, es war auch deutsches Land und Volk in Gefahr gegen fremdes; deutsche Truppen unter Führung deutscher Fürsten und Prinzen hatten am Kriege Theil genommen; die weit überwiegende Anzahl der Regierungen, auch extrem reactionäre, hegten, wenn nicht für die Sache der Unterthanen, doch für die Deutschlands einiges

Interesse, und so war Oestreich, mochte es diese Sympathieen auch nicht theilen, durch seinen Anspruch auf die Führung Deutschlands nicht minder als durch die Grundlage des berliner Friedens genöthigt, sich der deutschen Interessen gegen Dänemark einigermaßen anzunehmen.

Die weiteren Verhandlungen über die Ausführung des Friedens begannen, während Oestreich und Preußen die Herzogthümer „pacificirten“ und Holstein mit Truppen besetzt hielten. Die Verfassung von 1849 wurde außer Kraft gesetzt, die Verfassungsgesetze von 1831 und 1834 traten dagegen wieder in Wirksamkeit für Schleswig und Holstein, wie die auf Grund des Rezesses von 1702 bestehende Verfassung für Lauenburg.

In einer Proclamation vom 14. Juli 1850 hatte Dänemark nur zugesagt, daß eine Incorporation von Schleswig in Dänemark nicht beabsichtigt werde, und die Einberufung „achtbarer“ Männer aus Schleswig, Holstein und Dänemark, um über die zukünftige Stellung Schleswigs zu berathen, angekündigt. Im Mai 1851 wurde der Notabelversammlung zu Flensburg ein Organisationsplan vorgelegt, welcher bezweckte, Schleswig mit dem Königreich Dänemark enger als bisher und namentlich durch eine auf Holstein sich nicht erstreckende constitutionelle Verbindung zu vereinigen. Die Berathung blieb ohne den gewünschten Erfolg. Jetzt nahmen die deutschen Mächte, als auf Anrufen Dänemarks im Namen des Bundes intervenirend die Angelegenheit in ihre Hand. Nach dem Wechsel vielfacher Erklärungen vereinigten sie sich namentlich durch die dänischen Depeschen vom 26. Aug. und 6. Decbr., die östreichische vom 26. Decbr., die preussische vom 30. Decbr. 1851 und die dänische vom 29. Jan. 1852, nachdem die deutschen Mächte sich der Unabhängigkeit Schleswigs lebhaft angenommen und auf verbindliche Erklärungen zu Sicherung derselben gedrungen hatten, hauptsächlich zu folgenden Punkten:

Dänemark verpflichtet sich, Schleswig in keiner Weise dem Königreich einzuverleiben; die nicht politischen Beziehungen der Verbindung Schleswigs mit Holstein bleiben erhalten; durch die neue Organisation der dänischen Monarchie soll kein Theil dem andern untergeordnet werden; diese Organisation soll nur nach Berathung mit den Ständen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft in Lauenburg und nach Berathung mit dem dänischen Reichstag eingeführt werden. Justiz, Cultus und Unterricht, innere Verwaltung, Domänen und Steuern, Handel und Industrie gehören zu den besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer, jedes derselben hat für diese Angelegenheiten einen Minister, der die Stellung eines Ministers des Innern einnimmt. Auswärtiges, Krieg, bewaffnete Macht, Finanzen und Staatsrath haben die Herzogthümer mit Dänemark gemein; die bisher bloß beratenden Provinzialstände der Herzogthümer sollen in beschließende umgestaltet werden; die dänische und die deutsche Nationalität sollen in Schles-

wig gleichmäßig beschützt sein. Die deutschen Mächte dagegen bestehen nicht auf Erhaltung der politischen Realunion Holsteins mit Schleswig und versprechen, einer Aenderung der Thronfolge zur Sicherung der Einheit der dänischen Monarchie zuzustimmen. Am 8. Mai 1852 ward der definitive londoner Tractat, wonach die Integrität der dänischen Monarchie als unwandelbar festzuhaltendes Prinzip und das Erbfolgerecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen anerkannt wurde, wie von Frankreich, England, Rußland, Schweden und Norwegen, so von Oestreich und Preußen unterzeichnet.

Damit war freilich ein Bedeutendes, der eigentliche Gegenstand des Kriegs mit Dänemark, geopfert, und gewiß können die Gründe, welche dafür in den Anlagen zur dänischen Depesche vom 6. Decbr. und in der Anlage zur östreichischen vom 26. Decbr. 1851 entwickelt werden, keineswegs als dem Recht entsprechende gelten. In der letzteren heißt es, nachdem die Erklärung des Königs von Dänemark, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, acceptirt worden ist: „Wenn dagegen Se. Kgl. Maj. von Dänemark diejenigen anderweitigen Erklärungen, welche von der Regierung Ihres Vorfahrs auf dem Throne am 7. Sptbr. 1846 in der B. V. gegeben und von der letzteren laut des Beschlusses vom 17. dess. Mon. als befriedigend anerkannt worden, und wonach es nicht in dem Willen Königs Christian des Achten gelegen, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig damals verbanden, — der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr in allen Stücken angemessen finden, insbesondere sich überzeugt halten, daß die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene, in Folge der letzten Begebenheiten aber bereits thatsächlich aufgehobene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz auch für die Zukunft aufgehoben bleiben müsse, so wird von Seiten des kaiserlichen Hofes anerkannt, daß die erwähnten Erklärungen vom 7. Sptbr. 1846 die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie zur Voraussetzung hatten, und nicht mit der rechtlichen Wirkung verbunden waren, die vom Könige hinsichtlich jener Verbindung unter veränderten Umständen vermöge seiner Souveränitätsrechte zu fassenden, die gesetzliche Competenz des deutschen Bundes nicht berührenden Entschliessungen von der Zustimmung des Bundes abhängig zu machen“ und weiter. „Da Se. M. der Kaiser niemals zugeben wird, daß innerhalb des deutschen Bundes die Souveränitätsrechte eines seiner Mitglieder anderen Beschränkungen unterworfen, oder daß an ein Mitglied des Bundes weitergehende Anforderungen gestellt werden, als dieses gegenüber sämmtlichen Genossen des

Bundes vermöge der grundgesetzlichen Gleichheit der wechselseitigen Vertragsrechte und Vertragsobligationen geschieht; da es ferner für die kaiserl. Regierung außer allem Zweifel steht, daß die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Competenz des Bundes sich niemals auf ein zum Bunde nicht gehöriges Land erstrecken kann, da auch überdies die kaiserl. Regierung bereits früher ausgesprochen hat und durch die gegenwärtige Erklärung nochmals ausspricht, daß sie aus dem Bundesbeschlusse vom 17. Sptbr. 1846 für den Bund keine Rechte herleitet, welche über den Wortlaut des Beschlusses hinausgehen würden, so erachtet Se. Maj. die Bedingungen für gegeben, unter welchen es der Weisheit und Gerechtigkeit des Königs gelingen wird, die bundesgemäßen Verhältnisse . . . Holsteins und Lauenburgs mit den Erfordernissen einer gemeinschaftlichen Verfassung und Verwaltung seiner Staaten als einer gesammten Monarchie . . . zu vereinigen . . .“ Diese Gründe wollen offenbar nur wenig besagen, sie stehen im Widerspruch damit, daß man sich zugleich für Schleswig wie für Holstein und Lauenburg Unabhängigkeit und Bewilligung entscheidender Stimme für die Ständeversammlung anstatt der bloß berathenden feierlich versprechen und garantiren ließ. Der wahre Grund war in der That, wie schon bei den preussischen Friedenspräliminarien ein anderer, nicht wohl zu nennender: der Wille des Kaisers von Rußland, der den Scandinavismus fürchtete und haßte, und durch die engere Verbindung Dänemarks mit den deutschen Herzogthümern zu paralyßiren suchte (von Baiern verlangte der russische Gesandte die Anerkennung des londoner Tractats mit den Worten: c'est la volonté de l'Empereur!). Aber indem die deutschen Mächte so auf der einen Seite nachgaben, trafen sie auf der andern Vorkehrungen, um eine Unterdrückung der Herzogthümer im dänischen Gesamtstaat zu verhindern, und glaubten damit die Gefahr abzuwenden.

Der öffentliche Ausdruck der Vereinbarungen war das Patent des Königs von Dänemark vom 28. Jan. 1852. Sein Wortlaut und seine Auslegung durch die deutschen Mächte sind für den Stand der schleswig-holsteinischen Sache entscheidend. Wir müssen deshalb näher darauf eingehen, um so mehr, als dieses Patent nicht überall genügend gewürdigt worden ist.

Es soll darnach mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowol als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen, in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden. Wie die ungeschmälerte Erhaltung der Monarchie in ihrem ganzen Gebietsumfange mit dem Beistand der europäischen Großmächte für die Zukunft gesichert, so soll die Verbindung der verschiedenen Theile zu einem wohlgeordneten Ganzen, zunächst im Wege

der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden erhalten und befestigt, demnächst aber auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zwecke der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bedacht genommen werden. Gemeinschaftliche Ministerien an der Stelle der früheren Collegialbehörden sollen für alle Theile der Monarchie, die auswärtigen Angelegenheiten, Krieg und Marine, die Finanzen mit dem Zollwesen („die früher zum Ressort der ersten und zweiten Section der Rentekammer gehörigen Sachen, insoweit sie die Steuern und Abgaben, das Hebungswesen und Rechnungswesen angehen,“ also mit Ausschluß sämmtlicher zur dritten Section der Rentekammer gehörigen schleswig-holsteinischen Finanzsachen), das Postwesen verwalten. Justiz, Inneres, Kirchen- und Schulwesen, (die früher zum Ressort der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei gehörigen Sachen, „die früher zum Ressort der schleswig-holsteinischen Regierung gehörigen Geschäfte“), Domänen, Steuern und Abgaben, Handel und Industrie („die aus Schleswig, Holstein und Lauenburg eingehenden früher zum Ressort der Rentekammer und der dritten Section des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Sachen, mit Ausnahme der dem Marineministerium zugewiesenen Leuchtfeuersachen und der dem Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten zugewiesenen Consulatsachen“) behalten die Herzogthümer gesondert, so daß die Ressortverhältnisse der Minister der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Unterrichtswesens für Dänemark sich nicht darauf erstrecken. Für diese Geschäfte wird, so weit sie Schleswig betreffen, ein Ministerium für das Herzogthum Schleswig, so weit sie Holstein und Lauenburg betreffen, ein Ministerium für diese Herzogthümer gegründet; diejenigen Sachen, welche die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nicht politischen Einrichtungen und Anstalten betreffen, namentlich die Universität zu Kiel, die Ritterschaft, den schleswig-holsteinischen Canal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt, sollen von dem Minister für Schleswig und von dem Minister für Holstein und Lauenburg collegialisch behandelt werden. Diese beiden Minister sind dem König allein verantwortlich, die Verantwortlichkeit der übrigen ist auf den Theil ihrer Wirksamkeit beschränkt, welcher das Königreich Dänemark betrifft. Alle Minister haben ihren alleinigen Sitz in Kopenhagen. Sie bilden zusammen den geheimen Staatsrath. Der König verspricht, wie das dänische Grundgesetz zu halten, so den Provinzialständen der Herzogthümer Holstein und Schleswig eine solche Entwicklung angedeihen zu lassen, daß jedes derselben hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreis der beratenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Gewalt erhalten wird. Gesegentwürfe

sollen zu dem Ende ausgearbeitet und den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt, in dem Gesetz für Schleswig soll dabei der dänischen und deutschen Nationalität völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz verschafft und gesichert werden. Die Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts bleibt für Schleswig suspendirt, zum Zweck der definitiven Beschränkung der Kompetenz auf Holstein und Lauenburg soll den nächsten Versammlungen der Provinzialstände ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden. Nach völliger Wiederherstellung der landesherrlichen Gewalt des Königs in Holstein soll dieses Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen, welche nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen, regiert werden. Behufs der Einführung eines gemeinschaftlichen Zollsystems für die ganze Monarchie zur Aufhebung der Zolllinie an der Eider soll Einleitung getroffen werden. Hinsichtlich der Verfassung des Herzogthums Lauenburg verheißt der König, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit der Ritter- und Landschaft seine Beschlüsse zur öffentlichen Kunde zu bringen. Unverändert bleibt das Verhältniß des Königs als Mitglied des deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Am 29. Juli 1852 empfahlen Oestreich und Preußen dieses Patent der Bundesversammlung als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend. An den berliner Frieden anknüpfend, der beiden Theilen die Rechte vorbehielt, die ihnen vor dem Kriege zustanden, äußerten sie, die Zustände vor dem Kriege könnten nicht mehr unbedingt den Maßstab zur Regelung der mehrfach veränderten Verhältnisse darbieten, referirten von dem Organisationsplan, welcher der Notabelversammlung zu Flensburg im Mai 1851 vorgelegt wurde und „Schleswig mit dem eigentlichen Königreiche Dänemark enger als bisher und namentlich durch eine auf Holstein sich nicht erstreckende constitutionelle Verbindung vereinigen“ sollte, und wie sie dabei die Geltendmachung der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sich vorbehalten hätten. Sie legten dar, die Regierung habe am 26. Aug. 1851 erklärt, der König sei gesonnen, Holstein nach den rechtlich bestehenden Gesetzen zu regieren und Veränderungen in der Verfassung des Herzogthums nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, und werde das Verhältniß Holsteins zum Bunde und die dem letzteren daraus erwachsenden Rechte nicht aus den Augen verlieren. Sie hätten zwar in dieser Erklärung ein werthvolles Unterpfand der Absichten des Königs erkannt, aber doch sich für verpflichtet gehalten, der dänischen Regierung eine gleichmäßige Beachtung der Institutionen und der selbstständigen Stellung aller Theile der Monarchie anzuempfehlen, da nach der Ueberzeugung der deutschen Mächte nur auf dieser Grundlage eine lebenskräftige Verbindung der unter dem Scep-

ter des Königs vereinigten Lande unter sich und zugleich eine in jeder Hinsicht befriedigende Verständigung mit dem deutschen Bunde erlangt werden könne. Das Patent vom 28. Jan. entspreche jenen Ansichten und Absichten und sei der Ausdruck der Verständigung der drei Regierungen. Dies wird unter einer Mahnung an die Regierungen, nicht den Maßstab der Aufregung, sondern den „der ruhigen Würdigung wirklicher Rechte und gegebener Verhältnisse anzulegen,“ folgendergestalt motivirt:

Der oben erwähnte Bundesbeschluß vom 17. Sptbr. 1846 beruhe nicht auf einer Prüfung bestrittener Rechte oder auch nur der Zuständigkeit des Bundes zu ihrer Entscheidung, sondern enthalte nur eine Berufung auf die am 7. Septbr. von der k. dänischen Regierung gegebenen Aufklärungen, durch welche die B.-B., die Geltendmachung ihrer Competenz sich vorbehaltend, für die Gegenwart jede Beschwerde als beseitigt erachtete. Die B.-B. habe hiernach darauf zählen können, daß die dänische Regierung nicht willkürlich eine von jenen Aufklärungen abweichende Richtung einschlagen werde, aber andererseits hätten diese Aufklärungen die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie und insbesondre die unumschränkte, in den verschiedenen Landestheilen nur an den Beirath der Stände gebundene Regierungsgewalt des Königs zur Voraussetzung gehabt und nicht unzweifelhafte Souveränitätsrechte über die verfassungsmäßige Competenz des Bundes hinaus, durch bestimmte von dem Wechsel der Umstände und den späteren Ereignissen unabhängige Verbindlichkeiten beschränken sollen oder können. Die Gemeinschaft der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer sei in der dänischen Erklärung zwar „ganz so, wie sie damals innerhalb des Gesamtverbandes der Monarchie als Regel bestand“, nicht aber als ein grundgesetzliches Recht der Herzogthümer anerkannt worden. Dies müsse man bei der Beurtheilung derjenigen Bestimmungen des Patents vom 28. Jan. 1852, wonach es bei der in den letzten Jahren erfolgten Einführung einer gesonderten Verwaltung für jedes der Herzogthümer Holstein und Schleswig bleiben und das bisher gemeinsame Oberappellationsgericht auf Holstein und Lauenburg beschränkt werden solle, im Auge behalten. In allen übrigen Punkten beruhe das Patent, soweit es Holstein und Lauenburg angehe, „wesentlich“ auf der Grundlage des Zustandes vor dem Kriege. Wenn der König die ungeschmälerte Erhaltung der dänischen Monarchie und die Verbindung ihrer einzelnen Theile zu einem Ganzen beabsichtige, so stehe das mit allen früheren Erklärungen, namentlich mit der vom 7. Sptbr. 1846, im Einklange. Der deutschen und dänischen Nationalität im Herzogthum Schleswig werde gleiche Berechtigung zugesichert. Die rechtlich bestehende und nach dem Grundsatz des Art. 56 der Wiener Schlußakte nur auf verfassungsmäßigem Wege abzuändernde Wirksamkeit der holstein. Provinzialstände und der lauenburg. Ritter- und Landschaft werde wieder ins Leben gerufen. In

der Anerkennung der selbstständigen und gleich berechtigten Stellung der verschiedenen Bestandtheile der Monarchie, deren keiner dem andern untergeordnet oder einverleibt sei, stimme die Bekanntmachung vom 28. Jan. mit der früheren Verkündigung vom 14. Juli 1850 überein, „mit welcher letzteren die Zusage erneuert wurde, daß eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark nicht stattfinden solle.“

Oestreich und Preußen beantragten darauf, daß die Bundesversammlung das Patent vom 28. Jan. als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkenne und die von Oestreich und Preußen im Namen des Bundes bewirkte Beilegung der Streitigkeiten definitiv genehmige und dies der dänischen Gesandtschaft mit dem Beifügen mittheile, daß die B.-V. sich überzeugt halte, der König werde auch in Zukunft über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung sowol der gesetzlich bestehenden Einrichtungen seiner deutschen Bundeslande, als auch der Stellung, die ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gebühre, in eben dem gerechten und versöhnlichen Geiste wachen, von welchem die Bekanntmachung vom 28. Jan. Zeugniß gebe.

Der Gesandte für Dänemark knüpfte daran die Erklärung des Einverständnisses seiner Regierung und die Versicherung, daß dieselbe die Bewahrung, Wiederherstellung und gedeihliche Ausbildung sowol der alle Theile der Monarchie umfassenden, als der für ihre einzelnen Theile überlieferten Institutionen ins Leben zu führen und diese Institutionen auf verfassungsmäßigem Wege fortzubilden und zu entwickeln und den Rechten der Krone wie der Unterthanen, namentlich auch der holsteinischen Provinzialstände und der lauenburgischen Ritter- und Landschaft eine erneute Grundlage zu geben beabsichtige. Drei Stimmen dissentirten — die großherzogl. und herzogl. sächs. Häuser, die Curie Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg (durch Oldenburg und Schwarzburg gegen Anhalt) und die freien Städte; diese Stimmen verlangten Ueberweisung der Sache an einen Ausschuß, die großherzogl. und herzogl. sächs. Häuser, indem sie in einfacher und schlagender Weise darlegten: die Aufrechthaltung der Monarchie im gesammten territorialem Umfange erfordere die Zustimmung der Agnaten, die noch fehle; die in Aussicht gestellte Verfassung für das erst in den letzten Jahren constitutionell gewordene Königreich Dänemark und die mit ihm unter einem Regenten verbundenen Herzogthümer sei etwas von dem Zustande vor 1848 durchaus Verschiedenes, an sich bei der Verschiedenheit der Nationalität Bedenkliches; die Stimme der Herzogthümer könnte durch die Verfassung zu einer illusorischen herabgedrückt werden, im geh. Staatsrath stehen sieben dänische Minister einem für Holstein und Lauenburg gegenüber; die Trennung Holsteins

von Schleswig in politischen Angelegenheiten, die Einführung des gemeinsamen Zollsystems, die Beseitigung der schleswig-holsteinischen Regierung und die Beschränkung der Competenz des Appellationsgerichts seien wesentliche Veränderungen des früheren Zustandes, von denen man nicht zugeben könne, daß sie nicht zu vermeiden gewesen wären; setze man auch keinen Zweifel in die Gesinnung des Königs, so werde er doch durch überwiegend dänische Minister berathen. Gewiß nur zu gegründete Bedenken!

Aber was halfen die schlagendsten Gründe, was konnten sie helfen, wo die Sache auf einem andern Felde schon entschieden war! Sollte der deutsche Bund den Krieg ohne Oestreich und Preußen erneuern? Alle übrigen Regierungen beeilten sich, die fatale Geschichte aus der Welt zu schaffen, indem sie den Anträgen Oestreichs und Preußens zustimmten. Einige — Baden, Anhalt-Deffau und Bernburg — nannten das Kind bei seinem Namen, eine vollendete Thatsache, andere — Sachsen, Hannover, Württemberg, Niederlande, sechszehnte Stimme (Lichtenstein, Reuß u. s. w.) — sprachen dabei ihre Anerkennung gegen Oestreich und Preußen aus. Baiern dagegen stimmte mit dem Bedauern zu, daß es unmöglich geworden, die Lage der Herzogthümer besser zu wahren. Sachsen deutete noch darauf hin, daß der Bund sich durch das weitere Verfahren Dänemarks genöthigt sehen könnte, seine competenzmäßige Wirksamkeit aufs neue zu bethätigen. Hannover äußerte, die Ausführung des Friedens vom 2. Juli 1850 habe noch nicht seine gänzliche Vollendung erhalten, es dürfe aber mit Zuversicht „der weiteren Entwicklung der Sache am Bunde“ entgegengesehen werden. Großherzogthum Hessen erwartete und setzte voraus, daß die Bestimmungen des Patents vom 28. Jan. in versöhnlicher und gerechter Weise ausgeführt werden. — Der Londoner Tractat ist nicht vom Bunde, außer von Oestreich und Preußen überhaupt nur von Sachsen, Württemberg und Baden ratificirt worden.

Für den Augenblick war freilich damit die Sache abgemacht, aber aus der Welt war sie damit nicht; man hatte zu viel auf den guten Willen der Dänen gerechnet.

Am 7. Febr. 1852 wurde der Ritter- und Landschaft Lauenburgs der Entwurf eines Gesetzes, die Ordnung und Feststellung der innern Verfassung des Herzogthums Lauenburg betreffend, vorgelegt, am 20. Decbr. 1853 das Gesetz, wesentlich in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landtags, publicirt, — nur eine kleine Abweichung vom Entwurf fand sich im Patent, nämlich im Eingange der Zusatz; die Regierung behalte sich die weiteren Maßregeln noch vor, welche zur Verwirklichung der auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zwecke der Behandlung der der gesammten Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Absichten in Betreff Lauenburgs erforderlich werden möchten!! In § 1 des Patents wird aner-

kannt, daß es für die Ausschreibung neuer Steuern wie bei Veränderungen im Steuerwesen überhaupt der Zustimmung und bei Erlassung neuer und Abänderung und authentischer Interpretation bestehender Gesetze der Zuziehung der Landstände bedarf und daß ihnen das Recht zukommt, Wünsche des Landes vor den Thron zu bringen. In § 21 werden die Rechte des Landes und der Landstände nach dem Receß von 1702, namentlich auf besondere Regierung und Justiz, anerkannt und bestätigt. — Dem holsteinischen Ständen wurde der Entwurf einer Verfassung Holsteins vorgelegt, zugleich aber untersagt, die §§ 1—6 desselben, in denen die Gegenstände gemeinsamer Gesetzgebung und Verwaltung für die ganze Monarchie und die der eigenen Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogthums bezeichnet und so getrennt waren, daß sogar etwaige Abänderungen der ständischen Mitwirkung nicht bedürfen sollten, in Berathung zu ziehen. Dasselbe betraf Schleswig. Am 15. Febr. 1854 wurde die Spezialverfassung für Schleswig, am 11. Juni 1854 die für Holstein publicirt, obgleich sich die Stände dagegen erklärt hatten. — Dem dänischen Reichstag wurde die Gesamtverfassung wiederholt zur Annahme vorgelegt, die Verfassung vom 26. Juli 1854 genügte ihm nicht, er erlangte die vom 2. Oct. 1855 mit beschließender Gewalt in Finanz- und Gesetzgebungsangelegenheiten mit verstärktem demokratischen Element. Am 16. Oct. wurde alsbald ein Ministerium der gemeinschaftlichen „innern“ Angelegenheiten errichtet, ferner der Verfassung gemäß, wurden am 10. Nov. 1855 die schleswigschen Domänen aus den speziellen Angelegenheiten des Herzogthums gestrichen und am 23. Juni 1856 das Gleiche für die Domänen Holsteins verfügt und damit ein sehr bedeutender Theil der Einkünfte der Herzogthümer diesen entzogen und dem Gesamtstaat eine Summe zugewiesen, zu welcher die drei deutschen Herzogthümer (denn die Gesamtverfassung erstreckte sich auch auf Lauenburg) drei Mal so viel als Dänemark beitrugen. Am 19. Mai 1856 genehmigte der Reichsrath den Verkauf zweier schleswigscher Domänen.

Da die deutschen Herzogthümer über die Verfassungsgesetze, soweit sie die Gemeinschaft mit Dänemark angingen, nicht gehört worden waren, ja gehindert wurden, eine Beschwerde zu überreichen, so blieb ihnen nichts übrig, als im gemeinsamen Reichsrath selbst ihre Beschwerden zu erheben. Der Erfolg war nicht zweifelhaft: die deutsche Minorität mußte gegen die dänische Majorität unterliegen. Inzwischen hatte der Uebermuth der Dänen auch sonst in der Verwaltung der Herzogthümer nicht unterlassen, die Bewohner derselben nach Willkür zu mißhandeln, und namentlich im Münzwesen Verwirrung angerichtet, und in Schleswig war aus der versprochenen Gleichberechtigung der Nationalitäten die grausamste Unterdrückung der deutschen geworden.

Da zeigten die deutschen Mächte, daß sie nicht gemeint waren, die Vereinbarungen, die Dänemark mit ihnen getroffen hatte, in allen Stücken mit

Füßen treten zu lassen. Am 1. Juni 1856 richtete Preußen, am 23. Oestreich eine Note an die dänische Regierung, Preußen unter Beifügung einer scharf ausführenden Denkschrift. Sie äußerten sich namentlich dagegen, daß über die Gesamtverfassung die Provinzialstände nicht gehört, daß die Domänen den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zugewiesen worden seien und daß (durch eine Verfügung über das Areal des Kronwerks der Festung Rendsburg) in die zwischen dem Bunde und Dänemark streitig gebliebene Berichtigung der Grenzen zwischen Holstein und Schleswig eingegriffen werde. Die preuß. Denkschrift wies mit bündigen Worten nach, daß nicht nur in der königl. Verordnung von 1834 verheißen sei, alle Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten, in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, der Ständeversammlung für Holstein und Schleswig zur Berathung vorzulegen und namentlich Veränderungen der provinzialständischen Verfassungen nicht eher als nach Anhörung der Stände zu verfügen, sondern daß auch in den Verhandlungen mit den deutschen Mächten ausdrücklich verbürgt worden sei, die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark nur nach Berathung mit den Provinzialständen Schlesiens und Holsteins und unter Mitwirkung der lauenburg. Ritter- und Landschaft einzuführen; daß ferner in dem Patent von 1852 den Provinzialständen sogar hinsichtlich aller „bisher zu dem Wirkungskreise der beratenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten“ beschließende Befugniß und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über deren Ertheilung zugesichert worden war. Es wurde weiter gezeigt, wie der verfassungsmäßige Weg der Berathung mit den Landständen bei keinem der Verfassungsgesetze eingehalten sei, wie aber diese überhaupt den Provinzialständen jede sichere Basis entzögen und dem Gutfinden der Regierung überließen, jede Angelegenheit zu einer gemeinsamen zu erklären, wie dies in der That durch die Verfassung von 1855 mit den Domänen geschehen sei und wie dadurch die feierlich zugesicherte Selbstständigkeit der Herzogthümer bedroht werde. Nach einer Hindeutung darauf, daß sich die Gesamtverfassung auch vom Standpunkte des monarchischen Prinzips anfechten lassen dürfte, wurde endlich angeregt, daß Dänemark zur Erledigung der Grenzfragen Vorschläge machen möge. Dänemark antwortete am 5. Sptbr.: über den Weg zur Einführung einer Gesamtverfassung habe es in dem Patent vom Jan. 1852 keine Verpflichtungen übernommen (freilich in diesem Patent nicht so deutlich, als in den vorausgegangenen Verhandlungen!), die Rechte der Provinzialstände hätten sich nicht auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstreckt, man habe früher nicht alle einzelnen Angelegenheiten bezeichnen können, welche als gemeinsame zu betrachten wären, sondern die Regierung habe sich weniger erhebliche Veränderungen vorbehalten (die Domänenfrage betrifft ein Object von gegen 16. Mill. Thaler!),

die Domanialeinkünfte seien von Alters her in die gemeinschaftliche Cassé geflossen, für diese Casséverwaltung sei es so gut wie unmöglich, die Einnahmen zu trennen, die Zuziehung des Ertrags der Domänen zu den gemeinsamen Einnahmen sei 1852 verfügt worden und um so mehr begründet, als diese „ohne neue Belastung fließende Einnahme für die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht zu entbehren und sonst für Holstein auf andere Weise aufzubringen war (bravo!), als der König „ursprünglich“ auf die Domänen die nämlichen Ansprüche hatte, wie solche das deutsche Staats- und Fürstenrecht begründe, als auch im Königreiche die Domänen stets den gemeinsamen Finanzen zu Gut oder zu Last gestanden hatten, und als eben damals vom Königreiche der Sundzoll nicht ohne manche Einwendungen und nur unter der bestimmten Voraussetzung der Gemeinschaft der Domänen der gemeinschaftlichen Cassé zugewiesen wurde;“ der König sei vor der Gesamtverfassung zur freiesten Disposition über die Domänen und Forsten in den Herzogthümern berechtigt und weder bei der Verwaltung noch beim Verkauf anständische Controle gebunden gewesen u. s. w. Ue hnlich wurde am 13. Oct. nach Wien geantwortet. Weder Oestreich noch Preußen konnten sich dabei beruhigen. Sie erwiderten — Graf Buol am 26. Oct., Frhr. v. Mantuffel am 23. Oct. — im Hinblick auf den letzten Punkt, immer auf die Vereinbarungen von 1851 und 1852 verweisend, die Sache sei durch die veränderte Verfassung eine andere geworden, und kündigten an, daß die Höfe von Wien und Berlin, wenn Dänemark nicht mehr thunlich fände, durch Verhandlung mit den Provinzialständen die Initiative einzuschlagen, sich berufen erachten müßten, der Bundesversammlung zur Wahrung des Standpunkts Anlaß zu geben, den sie in dieser Angelegenheit nach Maßgabe der Bundesgesetze und der Zusicherungen der dänischen Regierung einnehme. Neue Ausflüchte seitens des kopenhagener Kabinetts in den Erlassen vom 27. Febr. 1857 an die beiden deutschen Höfe! Nach Scheele's Sturz ruht die Sache kurze Zeit. Am 13. Mai 1857 verspricht das neue Ministerium in einer Depesche nach Wien und Berlin die Einberufung der holsteinischen Provinzialstände, um ihnen einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten Holsteins zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Oestreich und Preußen nahmen deshalb noch Anstand, die Sache vor den Bundestag zu bringen und notificirten dies dem kopenhagener Kabinet am 20. Mai, wiewol mit dem Bedenken, ob der Versammlung volle Freiheit gewährt werde, ihre Berathungen auch auf diejenigen Angelegenheiten zu erstrecken, die in der Gesamtverfassung als gemeinschaftliche bezeichnet seien. Wie gegründet dies Bedenken war, ging aus den Depeschen hervor, die Dänemark am 24. Juni 1857 an Oestreich und Preußen erließ. Am 6. Juli erwiderten dieselben, daß sie, da der Zusammentritt der Stände nahe bevor-

stehe, die weiteren Schritte der dänischen Regierung abwarten wollten. In der That beschränkte diese die Verhandlungen der Ständeversammlung zu Isehoe auf einen Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten Holsteins. Die Stände lehnten die Zustimmung ab und vereinigten sich am 12. Sptbr. zu einem der Regierung zu übergebenden „Bedenken,“ das klar und gründlich nachwies, wie die Gesamtverfassung zur Beeinträchtigung des Herzogthums führte. Die Versammlung wurde ohne Weiteres geschlossen.

Die lauenburgischen Stände brachten am 29. Oct. 1857 ihre Beschwerde an den Bund. Jetzt gaben Oestreich und Preußen der Bundesversammlung von ihren Verhandlungen mit Dänemark zur gemeinsamen Erwägung und Beschlußnahme Kenntniß. Hannover knüpfte daran, auf Art. 31 der wiener Schlußacte gestützt, und um etwaige Fortschritte der dänischen Regierung zur Unterordnung der deutschen Herzogthümer zu hindern, den Antrag, die Sache der Herzogthümer ex officio in Berathung zu nehmen und, falls sich herausstelle, daß Dänemark seinen Verbindlichkeiten gegen den Bund nicht genügt habe, Erfüllung derselben unter der Androhung zu verlangen, daß die anstößigen Bestimmungen und Einrichtungen für unverbindlich erklärt werden würden. Am 5. Novbr. wurde ein Ausschuß gewählt (Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Stellvertreter Mecklenburg und Baden). Am 19. Novbr. beantragte der Ausschuß, die Beschwerde der Ritter- und Landschaft Lauenburgs zuvörderst der dänischen Regierung zu ihrer Aeußerung mitzutheilen. Bis zum 14. Jan. war, angeblich wegen des Umfangs der Widerlegung, keine Aeußerung erfolgt. Der Ausschuß erstattete sein Gutachten, im Wesentlichen nach folgender Richtung:

Die Competenz der Bundesversammlung, die Verfassungszustände eines Landes aus eigenem Ermessen einer Prüfung zu unterziehen, sei in der wiener Schlußacte und dem Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 begründet. Nach den Verordnungen für die Provinzialstände von Holstein und Schleswig vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 dürfe eine Abänderung in den zur Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen besonderen Gesetzen nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen getroffen werden und der Wirkungsbereich der Stände umfasse das Recht der Berathung über die Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, ferner das Recht der Antragstellung bezüglich dieser Gegenstände, der Bitte und Beschwerde in Beziehung auf das spezielle Wohl und Interesse des Herzogthums, endlich das Recht der Beschlußfassung in Communalangelegenheiten, die Repartition nicht bereits gesetzlich regulirter Anlagen über die contribuirenden Districte und die Bestimmung der Vertheilung. Die Verordnung vom 11. Juni 1854

normire den Wirkungskreis der Provinzialstädte ganz anders, indem sie u. A. namentlich die Gegenstände der „gemeinsamen“ Gesetzgebung denselben entziehe. Die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 ändere wieder diese Bestimmungen ab, indem sie u. A. die den Provinzialständen zugewiesenen Domänenangelegenheiten dem Reichsrath überweise, — obwol die Regierung selbst kurz vorher gegen die holsteinischen Stände ausgesprochen habe: „Nach der Allerh. Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und dem damit übereinstimmenden §. 3 der Verordnung vom 11. Juni 1854 gehört die Verwaltung der Domänen und Forsten im Herzogthum Holstein zu dem amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und bildet deshalb eine besondere Angelegenheit.“ — Selbst nach dem Gesetz von 1854 sei diese Abänderung nicht ohne Zustimmung der Stände zulässig gewesen; dürfte die Regierung diesen Wirkungskreis überhaupt beliebig ändern, so würde der ständischen Wirksamkeit jeder gesetzliche Boden entzogen sein. Die durchgreifendsten Verfassungsänderungen enthalte die Gesamtverfassung von 1855, indem sie, während nach den Gesetzen von 1831 neben dem unbeschränkt regierenden König-Herzog die Landstände das einzige Organ der Gesetzgebung waren und ihre Wirksamkeit sich auf alle oben bezeichneten allgemeinen Gesetze bezog, die gesetzgebende Gewalt dem König und dem Reichsrathe gemeinschaftlich beilege, dem Reichsrathe ausschließlich die Mitwirkung bei den „gemeinschaftlichen“ Gegenständen der Monarchie und das Recht der Anträge und Beschwerden in denselben überweise, auch ein Reichsgericht constituire und dadurch die nach dem Ges. von 1854 den Provinzialständen zukommenden Gerechtfame beeinträchtige. Da somit diese Gesetze den Wirkungskreis der Provinzialstände abänderten und ihnen Gegenstände ihrer Mitwirkung entzögen, den Provinzialständen aber, beziehentlich das Gesetz von 1854 in Betreff der §§ 1 bis 6, nicht zur Berathung vorgelegt worden seien, so seien sie nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen und verstießen gegen Art. 56 der wiener Schlußacte. — Auch nach der Verfassung von Lauenburg sei die Zuziehung der Provinzialstände bei dem Erlaß neuer und der Abänderung bestehender allgemeiner Gesetze erforderlich gewesen. Es sei denselben der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Lauenburg vorgelegt und das Gesetz am 20. Novbr. 1853 im Wesentlichen nach ihren Anträgen publicirt worden. Darin seien nicht nur die althergebrachten Rechte des Landes und der Landstände bestätigt, sondern auch ausdrücklich die Ausschreibung neuer Steuern und Veränderungen im Steuerwesen überhaupt, der Erlaß neuer und die Abänderung bestehender Gesetze als Gegenstände der landständischen Zustimmung anerkannt. Die Gesamtverfassung ändere diesen Wirkungskreis nicht minder als den der holsteinischen Stände, ohne daß die Stände Lauenburgs darüber gefragt wor-

den seien. Der Vorbehalt der Regierung im Eingange des Gesetzes von 1853 sei den Provinzialständen nicht mit vorgelegt worden. — Die Forderung, daß eine gemeinschaftliche Verfassung nur auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege eingeführt werde, sei aber nicht nur im Bundesrecht, sondern auch in den Verhandlungen mit den den Bund vertretenden Höfen von Wien und Berlin in den Jahren 1851 und 1852 und in den Erklärungen Oesterreichs, Preußens und Dänemarks in der Sitzung vom 29. Juli 1852 begründet. — Dem damaligen Abkommen entspreche ferner die Stellung nicht, welche die deutschen Herzogthümer nach der Gesamtverfassung in der Monarchie einnahmen und welche dieselben dem dänischen Landestheil unterordne. — Das Verfassungsgesetz von 1855 widerstreite auch dem Bundesrecht, namentlich dem monarchischen Prinzip, insofern es den Regierungsantritt des Thronfolgers von dem vorausgegangenen Eid auf die Verfassung abhängig mache, um so mehr, weil der inzwischen die Regierung führende geheime Staatsrath zum größten Theile aus den Ministern für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestehe, und ferner insofern, als die Aushebung von Mannschaft für das Heer der Zustimmung des Reichsraths bedürfe und dies wenigstens nach dem Wortlaut auch das Bundescontingent treffe. — Der Grenzregulirung halber habe sich Dänemark zu Fortsetzung der Verhandlungen bereit erklärt und seien deshalb nun Commissarien zu ernennen.

Der Beschluß, den der Ausschuß hiernach beantragte, lautete im Wesentlichen: 1) der dänischen Regierung kund zu geben, daß die V.-B. a) im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 56 der wiener Schlußacte die Verordnung vom 11. Juli 1854, insoweit Bestimmungen derselben der Verathung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein nicht unterbreitet worden seien, die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. Oct. 1855, insoweit dieses auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden solle, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht anerkennen könne und b) in den behufs der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Ordnung ihrer Beziehungen zu den übrigen Theilen der dänischen Monarchie und ihrer Gesamtheit erlassenen Gesetzen zc. die allseitige Beachtung der in den Jahren 1851 und 1852, namentlich durch das Patent vom 28. Jan. 1852, in Bezug auf Abänderung der Verfassungen der genannten Herzogthümer, wie auf die denselben einzuräumende gleichberechtigte und selbstständige Stellung gegebenen bindenden zc. Zusicherungen vermissen, c) auch das Verfassungsgesetz von 1855 nicht durchweg mit den Grundsätzen des Bundesrechts vereinbar erachte; 2) demzufolge an die dänische Regierung das Ersuchen zu stellen: a) in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen
Grenzboten II. 1860.

gen entsprechenden, insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenen Zustand herbeizuführen und b) der V. v. über die getroffenen oder beabsichtigten Anordnungen Mittheilung zu machen.

Der dänische Gesandte beschränkte sich auf eine Verwahrung der Rechte des Königs gegen einseitige Auslegung der Staatsverträge, nahm allgemein Bezug auf die Vereinbarungen und den Bundesbeschluß von 1852 und sprach übrigens unter Vorbehalt des „Weiteren“ die Bereitwilligkeit seiner Regierung aus, der Angelegenheit eine unparteiische Prüfung zu widmen.

(Schluß im nächsten Heft.)

Ungedruckte Briefe Gneisenaus.

12.

Berlin den 30. März 1820.

Mein lieber Herr Doktor!

Zuvörderst, mein lieber Benzenberg, beginne ich damit, Ihre Gutmüthigkeit zu lobpreisen, was auch die Welt, die Ihnen nicht Ihre Gelehrsamkeit und Ihren scharfen durchdringenden Verstand, wol aber jene Tugend gern absprechen möchte, gegen meine Behauptung sagen möge. Ohngeachtet meines so langen Stillschweigens haben Sie dennoch fortgefahren, meiner eingedenk zu sein und mich durch Ihre so sehr gewichtigen Briefe zu erfreuen.

Nach dieser Selbstanklage sei es mir aber gestattet, auch meine Entschuldigung darzulegen. Es ist bei mir durch die Entwicklung meiner Verhältnisse Regel geworden, die Beantwortung derjenigen Briefe, welche vornehme, reiche, berühmte oder glückliche Leute an mich richten, faumselig zu beantworten, pünktlicher aber diejenigen, die von eigentlichen Wittstellern oder Hilfsbedürftigen herrühren: dieser ist nun eine größere Zahl als jener, und obgleich ich den wenigsten helfen kann, so will ich ihnen doch den Trost einer Antwort gönnen. Die meisten dieser Antwortschreiben sind einer Natur, daß ich sie wol eigenhändig anfertigen muß. Sie sehen hieraus, daß, wenn Sie wollen, daß ich Ihnen pünktlicher antworten soll, Sie eilen müssen, unglücklich zu werden.